### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

### Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

78 (30.11.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Nach einer Mitteilung der Armee = Ober= fommandos werden die Versuche von Civilpersonen, insbesondere von Frauen, ihre Angehörigen im Felde zu besuchen, immer haufiger und lästiger, obwohl die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Armeeabtei= lungen angewiesen worden sind, ihre Ange= hörigen von solchen Besuchen abzuhalten. Rahlreiche Besucher, die zum Teil weite kostspielige Reisen unternommen hatten, mußten abge= wiesen werden. Einem Ersuchen der Armee= Oberkommandos entsprechend sehen wir uns veranlaßt, bekannt zu geben, daß Besuche von Offizieren und Mannschaften durch Angehörige im Operationsgebiete aus militärischen Gründen nicht geduldet werden können.

Bor zwecklosem Reisen wird baber gewarnt. Die Bürgermeisterämter der Landgemeinden werden auf diese Bekanntmachung noch besonders hingewiesen und zum Anschlag an der Rathaustafel aufgefordert.

Durlach den 23. November 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

#### Organisation der Bereifung ber Rraft= fahrzeuge während des Krieges betreffend.

Durch Erlaß des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vom 19. Oktober 1914 Dr. 970/10. 14 A 7 V. sind die Militarbehör= den angewiesen worden, den Verkauf von

Besuch der im Felde stehenden Militar: Rraftwagenreifen an Privatpersonen mit Ausnahme berjenigen Reifen zu verbieten, die zur Bereifung der für die Heeresverwaltung bestimmten neuen Kraftfahrzeuge dienen sollen. Im übrigen haben sich Privatpersonen, welche Reisen zu kaufen wünschen, an die bei der Inspektion des Luft- und Kraftfahrwesens in Berlin gebildete "Bereifungeftelle" zu wenden, die im Einverständnis mit der Verkehrsab= teilung bes Kriegsministeriums entscheiden wird, ob und in welchem Make der Brivat= bedarf aus wiederinftandgesetten oder zurudgesetten Reifen befriedigt werden kann.

Durlach den 24. November 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

### Maul= und Klauenseuche betr.

Das Großh. Bezirksamt - Bb. - Karlsruhe macht bekannt:

"Im ftadt. Schlacht- und Biebhof hier ift die Manl. und Rlauenfeuche ausgebrochen. Derfelbe wird bis auf weiteres gesperrt. Gleichzeitig wird der Durchtrieb von Klauentieren und das Durchfahren mit Rindviehgespannen durch die Durlacher Allee am Schlachthofe vorbei bis auf weiteres verboten."

Ebenso ift in bem Gehöfte bes Ludwig Raupp und bes Guftav Raupp in Staffort die Maul= und Klauenseuche ausgebrochen. Die üblichen Sperrmagregeln wurden angeordnet.

Durlach ben 25. November 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmamma.

Bur Fortführung bes Bermeffungswerts und Lagerbuchs der Gemarkungen nachfolgender Gemeinden ift Tagfahrt in den Räumen der betreffenden Grundbuchamter bestimmt und gwar für

Auerbach, Dienstag den 8. Dezember b. J., vorm. 1/211 Uhr.

Langenfteinbach, Donnerstag ben 10. Dezember b. J., vorm. 10 Uhr. 3. Spielberg, Montag den 14. Dezember b. 3., vorm. 10 Uhr.

4. Untermutschelbach, Mittwoch den 16. Dezember d. J., vorm. 11 Uhr. 5. Stupferich Freitag den 18. Dezember d. J., vorm. 10 Uhr.

Die Grundeigentumer werben bierbon in Renutnis gefest. Das Bergeichnis ber feit ber letten Fortführungstagfahrt eingetretenen, bem Grundbuchamte befannt gewordenen Beranderungen im Grundeigentum liegt mahrend 1 Woche bor der Tagfahrt gur Ginficht ber Beteiligten in den Räumen bes Grundbuchamts auf; etwaige Einwendungen gegen die Gintragung Diefer Beränderungen im Bermeffungswert und Lagerbuch find in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentumer werden gleichzeitig aufgeforbert, die ans dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Beränderungen im Grundeigentum, insbesondere auch bleibende Kulturveränderungen anzumelden und die Megbriefe (Handriffe und Megurfunden) über Aenderungen in der Form der Grundftude bor der Tagfahrt dem Grundbuchamte oder in der Tagfahrt dem Fortführungsbeamten vorzulegen, widrigenfalls die Fortführungsunterlagen auf Roften ber Beteiligten von amtswegen beschafft werden.

Antrage der Grundeigentumer auf Anfertigung bon Megurtunden, Teilung bon Grundftuden, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung ichabhafter ober abhanden gefommener Grengmarken werben in ber Tagfahrt entgegen genommen.

Durlach ben 30. Rovember 1914.

Großh. Bezirlegeometer: Müng.

# Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Gricheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf. Bezugspreis für Ginzelbezug durch die Post ober den Berlag vierteljährlich 1 Mt.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile ober beren Raum 15 Pfg. Drud und Berlag von Abolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Mr. 78.

Montag, 30. November

1914.

# Rachtrag zur Befanntmachung vom 13. Oftober 1914.

Busak Biffer II: Reichsbeutiche, die außerhalb des erweiterten Befehlsbereichs der Festung Strafburg wohnen, bedürfen zum Betreten Diefes Befehlsbereichs eines Passes oder Passierscheines, wie solche für die Zureise nach der Stadt Stragburg vorgeschrieben sind.

Bu einem mehr als dreitägigen Aufenthalt ist auch hier eine schriftliche Erlaubnis er= forderlich, die für die linksrheinischen Ortschaften durch den Militärpolizeimeister in Straßburg und Diejenigen rechts des Rheins durch den Civilkommissar in Kehl ausgestellt mird.

Bum Befehlsbereich der Festung Straßburg gehören folgende Ortschaften:

I. Landfreis Strafburg:

Achenheim, Avenheim, Bischheim, Breuschwickersheim, Brumath, Bilwisheim, Bittlen= heim, Berftett, Behlenheim, Dingsheim, Doffenheim, Dürningen, Donnenheim, Echolzheim. Echwersheim, Fürdenheim, Feffenheim, Grieg= heim, Gimbrett, Gendertheim, Gambsheim, Hönheim, Hangenbieren, Handschuhheim, Hür= digheim, Hördt, Horazenheim, Ittenheim, Itt= lenheim, Kolbsheim, Küttolsheim, Kleinfranken= heim, Kienheim, Killstett, Lampertheim, Mittel= hausbergen, Mundolsheim, Mittelschäffolsheim, Mittelhaufen, Niederhausbergen, Oberhausbergen, Oberschäffolsheim, Ofthofen, Offenheim, Ulwisheim, Pfettisheim, Pfulgriesheim, Quapenheim, Reichstett, Rumersheim, Reit= weiler, Schiltigheim, Suffelwepersheim, Stütsheim, Schnersheim, Truchtersheim, Benden= heim, Wolfisheim, Wiwersheim, Wingersheim, Wenersheim. Wanzenau.

II. Rreis Erftein:

Blasheim, Düttlenheim, Düppigheim, Eichau-Wibolsheim, Enzheim, Erstein, Fegersheim, Geispolsheim, Sipsheim, Sindisheim, Holzheim, Illfirch-Grafenstaden, Ichtratheim, Innenheim, Krautergersheim, Krafft, Lingols=

heim, Lipsheim, Limersheim, Nordhausen, Oberehnheim, Ohnheim, Ostwald, Plobsheim.

Avolsheim, Altdorf, Ballbronn, Bergbieten, Bischofsheim, Börsch, Dahlenheim, Dachstein, Dorlisheim, Dinsheim, Dangolsheim, Ergersheim, Ernolsheim, Flexburg, Griesheim, Großweiler, Heiligenberg, Frmstett, Kirchheim, Klingenthal, Koßweiler, Marlenheim, Mollfirch, Mutig, Molsheim, Nordheim, Niedershaslach, Oberhaslach, Ottrott, Odratheim, Rosheim, Rosenweiler, Scharrachbergheim, Sulzbad, Still, Tränheim, Waffelnheim Wangen, Wefthofen, Wolxheim.

IV. Begirtsamt Rehl:

Altfreistett, Auenheim, Bobersweier, Diers= heim, Eckartsweier, Grauelsbaum, Belmlingen, Hausgereuth, Honau, Holzhausen, Hesselhurst, Hohnhurst, Rehl mit Sundheim, Kork, Lich= tenau, Linx, Legelshurft, Leutesheim, Mucken= schopf, Memprechtshofen, Neufreistett, Neumühl, Obelshofen, Querbach, Rheinbischofs= heim, Scherzheim, Sand, Willstätt, Zierols= hofen.

V. Begirtsamt Offenburg: Appenweier, Altenheim, Bohlsbach, Bühl, Griesheim, Golbscheuer, Höfen, Kittersburg, Marlen, Müllen, Schutterwald, Urloffen, Wal-

tersweier, Weier, Windschläg. VI. Begirtsamt Lahr:

Dundenheim, Ichenheim, Meisenheim. VII. Begirtsamt Achern:

Wagshurft.

Strafburg i. Elf. ben 13. Nov. 1914. Der Gouverneur. 3. 2.:

gez. von Bietinghoff=Scheel.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffent= lichen Kenntnis.

Durlach den 24. November 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Den Schut ber Brieftauben und ben Brieftaubenvertehr im Ariege betr. Wir bringen nachstehende Verordnung Gr.

**—** 195 **—** 

Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1914 obigen Betreffs zur öffentlichen Kenntnis. Durlach den 23. November 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

### Verordnung,

### betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Vom 22. Oktober 1914.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 und, soweit Brieftauben in Frage kommen, auf Grund des § 41 a des Polizeistrafgesetzbuches wird mit sofortiger Wirksamkeit verordnet, was folgt:

Es ist verboten, Tauben ohne Genehmigung der Militärbehörde frei fliegen zu lassen und fremde Tauben zu töten oder einzufangen.

Jeder Besitzer von Tauben hat sestzustellen, ob sich unter seinem Bestande fremde Tauben besinden und muß hierüber ständig untersichtet sein.

Jeder, der in Besitz einer fremden Taube gelangt, hat diese unverzüglich der nächsten Ortspolizeibehörde abzuliesern.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesehen eine härtere Strase verwirkt ist, mit Geldstrase bis zu 150 Mark oder mit Haft bestrast. Auch kann auf Einziehung der Tauben, soweit es sich um Briestauben handelt, erkannt werden.

Karlsruhe den 22. Oktober 1914. Großh. Ministerium des Innern. Der Ministerialdirektor: Pfisterer.

Meisterfurse betreffend.

Das Großh. Landesgewerbeamt ist bereit, sofern sich hierfür ein Bedürfnis ersgibt, auch im Laufe dieses Winters praktische Meisterkurse für Handwerker und Handwerkerinnen abzuhalten.

Zur Veranstaltung können vorerst folgende Kurse in Aussicht genommen werden:

- 1. Linoleumlegen. Kursdauer 3 Tage. 2. Maler: Uebungen in den neuen Mal-
- techniken. Kursdauer 12 Tage. 3. **Maler:** Uebungen im Glasvergolden und Glasätzen. Kursdauer 6 Tage.
- 4. Schneider: Uebungen im Maßnehmen und Zuschneiden. Kursdauer 18 Tage.
- 5. Schuhmacher: Uebungen im Magnehmen, Buschneiden und Schäftemachen. Kursdauer 12 Tage.
- 6. Schreiner: Uebungen im Beizen. Kursbauer 3 Tage.

7. Polsterer: Uebungen im Herstellen neuzeitlicher Ledermöbel. Kursdauer 6 Tage.

8. Metalltreiben und Färben. Rursdauer 8 Tage.

9. Sattler: Uebungen im Kummetmachen. Kursdauer 12 Tage.

10. Cleftroinstallateure: Borträge über Wesen, Entwerfen und Berechnen von Starkstromanlagen, Uebungen im Verlegen von Beleuchtungsanlagen. Kursdauer 12 Tage.

11. **Kleidermacherinnen**: Uebungen im Maßnehmen und Zuschneiden. Kursdauer 12—18 Tage.

Um feftftellen zu können, ob ein Bedürfnis für die Beranstaltung vorstehender Kurse vorsliegt, sind die Anmeldungen zu den Kursen unter Benutung des vorgeschriebenen Formulars spätestens dis 20. Dezember 1914 and das Großh. Landesgewerbeamt in Karlsruhe einzureichen. Die Anmeldeformustare können vom Landesgewerbeamt und den Handwerkskammern bezogen werden.

Der Unterricht ist in allen Kursen unentgeltlich. Bedürftige Teilnehmer können außer dem Ersat für eine einmalige Hin= und Kückschrt 3. Klasse auch zur Bestreitung der Ausenthaltstoften eine Beihilfe aus der Staatskasse erhalten. Karlsruhe den 12. November 1914.

Großh. Landesgewerbeamt.

# Die Sountagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Im nachstehenden bringen wir die für die **Stadt Durlad** getroffene Entschließung des Bezirksrats vom 11. Dezember 1907 mit der Abänderung vom 26. März 1908 und 13. März 1912 zur öffentlichen Kenntnis.

Eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bezw. ein Offenhalten der Handelslokale darf in der Stadt Durlach stattfinden:

I. an Sonntagen, soweit nicht unter II, III und IV besondere Bestimmungen getroffen sind, sowie an folgenden Festtagen: Neujahr, Himmelfahrtstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag:

1. für Metger und Wurstler in den Monaten Mai bis September von 5—11 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 6—11 Uhr vormittags;

2. für Bäcker, Konditoren und Händler, welche ausschließlich mit Brot und Backwaren handeln,

won 5 Uhr morgens bis 9 Uhr vormittags und von vormittags 11 Uhr bis 8 Uhr abends.

Die unter 1 und 2 aufgeführten Gewerbetreibenden sind jedoch, wenn sie von obiger Besugnis Gebrauch machen, verpflichtet, ihre Arbeiter, Lehrlinge und Gehilsen an dem Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes nicht zu behindern und mindestens in jeder dritten Woche einen vollen Nachmittag von der Arbeit freizulassen.

3. für Händler, welche und soweit sie nur Spezerei-, Kolonial-, Delikateßwaren und Viktualien, sowie Cigarren, Tabak und Rauchutensilien feilhalten,

von morgens 7—9 Uhr und von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 2 Uhr; 4. für Händler, welche ausschließlich

Cigarren, Tabak und zum Kauchen ers forderliche Utensilien feilhalten, von morgens 7—9 Uhr und von vors mittags 11—3 Uhr nachmittags.

II. Am ersten Weihnachtstage, am Ofterund Pfingstsonntage:

1. für Metger und Wurstler von vormittags 6—9 Uhr;

2. für Bäcker, Konditoren und Händler, welche ausschließlich mit Brot und Backwaren handeln, von morgens 6—9 Uhr und von vormittags 11—1 Uhr nachmittags.

III. Am Charfreitag und Fronleichnams=

1. für Metger und Wurftler von morgens 6—9 Uhr;

2. für Bäcker und Händler, welche außschließlich mit Brot und Backwaren handeln,

von morgens 6—9 Uhr und von vormittags 11—1 Uhr nachmittags;

2 a. für Konditoren von morgens 6—9 Uhr und von vormittags 11—8 Uhr nachmittags;

3. für die offenen Verkaufsstellen der Barbiere und Friseure von 8—9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

IV. An den 4 Sonntagen vor Weihnachten, sowie am Kirchweihsonntag:

1. für Metger und Wurftler von 6 bezw. 5—11 Uhr vormittags;

2. für Bäcker, Konditoren und Händler, welche ausschließlich mit Brot und Backwaren handeln, von 5—9 Uhr vormittags und von vormittags 11 Uhr bis 8 Uhr abends:

3. in den übrigen Gewerben von 7—9 Uhr morgens und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends.

Gemäß § 55 a der Gewerbeordnung und Artikel III der Vollzugsverordnung vom 24. März 1892 ist aller Gewerbebetrieb im Umsherziehen und auf öffentlichen Plägen an Sonnund Festtagen verboten. Jedoch wird denzienigen Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsig oder eine gewerbliche Niederlassung besigen, der Verkauf von frischem Obst, Backwaren, Kastanien, Sodawassen und Stumen auf öffentlichen Plägen und Straßen, nicht aber auch von Haus zu Haus an Sonnund Festtagen (mit Ausnahme des 1. Weihnachtsseiertags, Ofterund Psingstsonntags) von vormittags 11 bis 7 Uhr

abends gestattet.
Die gleiche Erlaubnis wird für Volksfeste und kirchliche Feste auch bezüglich des Vertaufs von sogenannten Erinnerungszeichen und Kultusgegenständen und zwar auch an solche Personen gegeben, welche im Orte keinen Wohnsits oder gewerbliche Niederlassung haben.

sit oder gewerbliche Niederlassung haben. Durlach den 17. November 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bergütung für Rauhfutter (Fourage), neue Ernte, das durch Ankauf beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für

ben Monat Oftober d. F... für 100 kg Hafer 23 M 35 H. für 100 kg Roggenstroh 5 M 25 H. für 100 kg Heu 8 M 05 H.

Die im Amtsverkündigungsblatt vom 9. Oftober d. Is. Ar. 64 bekannt gemachten Bergütungsfähe beziehen sich nicht auf die Morate September und Oktober, sondern auf die Monate August und September.

Durlach den 17. November 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

### Maul: und Alanenseuche betr.

Das Großh. Bezirksamt Ettlingen macht bekannt:

"Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Massch erloschen ist, werden die mit Verfügung vom 27. und 30. Oktober 1914 hierwegen angeordneten Maßnahmen außer Kraft cesett"

Durlach den 20. November 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

#### Manl= und Klauenseuche betr.

In dem Gehöfte des Landwirts Karl Bauer in Bretten ift die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die üblichen Sperrmaßregeln wurden angeordnet.

Durlach den 25. November 1914. Großherzogliches Bezirksamt.